



Denk- und Merkblatt zum Schulbesuch im Ausland

Liebe Eltern,

Sie denken darüber nach, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter für einen begrenzten Zeitraum eine Schule im Ausland besucht? In diesem Fall bitten wir Sie, dieses Blatt zu lesen und die Inhalte auch mit Ihrem Kind zu besprechen.

Warum oder warum nicht?

Chancen

- Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse
- Stärkung von Selbständigkeit und Persönlichkeit
- Erweiterung interkultureller Kompetenz
- Neue Motivation zum Lernen (auch für die Zeit nach der Rückkehr)

Risiken

- Überforderung des Jugendlichen (z.B. mangelnde Reife, Fremdsprachenkenntnisse, Durchhaltevermögen, Heimweh, wichtige Freundschaften ...)
- Schlechte Bedingungen in Gastfamilie/Internat bzw. Schule im Ausland
- Problematik des Wiedereinstiegs (z.B. versäumte Unterrichtsinhalte)

Wann und wie lange?

Den „richtigen“ Zeitpunkt schlechthin gibt es nicht. Das ist u.a. von den persönlichen Voraussetzungen Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes abhängig (z.B. persönliche Reife, schulische Leistungen).

Allgemein gilt:

- Je älter Ihr Kind, umso ausgeprägter sind in der Regel die persönliche Reife und die Fremdsprachenkenntnisse.
- Erfahrungsgemäß eignen sich die Jahrgangsstufen 9, 10 und EPH besonders gut.
- Wenn der Aufenthalt nur ein viertel oder halbes Schuljahr dauern soll, bietet sich das erste Schulhalbjahr besser an, da im zweiten Halbjahr z.B. die ZP10 (Zentrale Prüfungen Klasse 10) oder die Kurswahlen für die Oberstufe stattfinden.

An welche Schule?

Allgemeine Kriterien:

Kultur und Sprache des Landes, evtl. persönliche Kontakte, evtl. Vorerfahrungen von Bekannten/Mitschülern; Ruf der Schule (?)

Anforderungen an die Schule im Ausland:

- Staatl. Anerkennung durch das Standortland und vergleichbare Anzahl von Schultagen über das Schuljahr
- Bereitschaft zur Dokumentation von Schulaufenthaltsdauer und Leistungen des ausländischen Gastes

Ein ähnliches Curriculum wie in NRW (v.a. zwei Sprachen, Mathe, Naturwissenschaften) sowie ein ähnlicher Zeitraum der Dauer eines Schuljahres sind hilfreich aber nicht zwingend erforderlich.



Was sollten wir vorher klären?

Falls dies organisatorisch möglich ist, empfehlen wir, dass Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind die in Frage kommende(n) Schule(n) vor Vertragsabschluss persönlich anschauen. Diese Besuche sollten nach Möglichkeit in unseren Schulferien stattfinden. Im Ausnahmefall können auf Antrag bis zu zwei Schultage für diesen Besuch frei gegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abwesenheit nicht mit einer geplanten Leistungsüberprüfung kollidiert. Der Antrag auf Befreiung muss so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem geplanten Reiseternin bei der Schulleitung eingehen. Die Entscheidung über die Genehmigung stellt keinen Automatismus dar, sondern bleibt bei der Schulleitung. Erst bei Vorliegen dieser Genehmigung sollten Sie die Besuchsreise buchen, da Sie sonst das Risiko eingehen, die gebuchte Reise nicht antreten zu können.

Wer berät uns?

Es muss vor allen weiteren Planungen ein Beratungsgespräch stattfinden.

Der Name des Ansprechpartners richtet sich nach dem gewünschten Zeitraum des Auslandsaufenthaltes:

- während Klasse 8 oder 9: Frau Vatteroth (vatteroth@gat-mechernich.de)
- während Klasse 10: Frau Fenge (fenge@gat-mechernich.de) und Frau Vatteroth (vatteroth@gat-mechernich.de)
- während EPH und Q1: Frau Fenge (fenge@gat-mechernich.de)

Empfehlung:

Der Wiedereinstieg am GAT wird umso besser gelingen, wenn Ihr Sohn / Ihre Tochter – insbesondere in den Kernfächern – während der Abwesenheit im Ausland keine großen Lücken ansammelt. Dieses „Schritthalten“ mit dem Leistungsstand wird u.a. dann erleichtert, wenn die Unterrichtsinhalte an der Auslandsschule denen in NRW ähneln. Eine andere bzw. ergänzende Möglichkeit ist es, dass sich Ihr Sohn / Ihre Tochter durch Kontakte zu ehemaligen Mitschülern über die versäumten Unterrichtsinhalte auf dem Laufenden hält und diese bei Bedarf nachlernt. Wir empfehlen die iPads mitzunehmen, damit sind die E-Book-Lizenzen vorhanden. Auf Wunsch können hierzu am GAT die erforderlichen Schulbücher ausgeliehen werden.

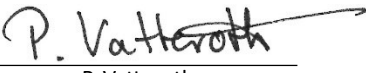
Wir wünschen Ihrem Sohn/Ihrer Tochter eine interessante und gewinnbringende Zeit im Ausland und einen guten Wiedereinstieg an unserer Schule.



M. Kreitz
Direktor



T. Fenge
Oberstufenkoordinatorin



P. Vatteroth
Mittelstufenkoordinatorin



Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

Hiermit beantragen wir eine Beurlaubung für

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Klasse/Jgst.	

um eine vergleichbare Schule im Ausland zu besuchen.

Der Zeitraum erstreckt sich auf das

- erste Halbjahr der Klasse/Jahrgangsstufe _____,
- zweite Halbjahr der Klasse/Jahrgangsstufe _____,
- das ganze Schuljahr der Klasse/Jahrgangsstufe _____,
- das ganze Schuljahr nach Klasse/Jahrgangsstufe _____,
- einen anderen Zeitraum, nämlich _____.

Der beantragte Beurlaubungszeitraum beginnt am _____ und endet am _____.

Angaben zur aufnehmenden Schule:

Name der Schule	
Anschrift der Schule	
E-Mail-Adresse der Schule	
Land	
Ansprechpartner	



Angaben zur Austauschorganisation (falls vorhanden):

Name der Austauschorganisation	
Anschrift der Austauschorganisation	
E-Mail-Adresse der Austauschorganisation	
Land	
Ansprechpartner	

Danach soll die Schülerin bzw. Schüler

- in das zweite Halbjahr der Klasse/Jahrgangsstufe _____ eintreten.
- in das erste Halbjahr der Klasse/Jahrgangsstufe _____ eintreten.
- die Klasse 10 wiederholen.

Weitere Angaben:

- Diesem Antrag ist eine Aufnahmebescheinigung der oben genannten Schule und ein Bestätigungsschreiben der Austauschorganisation beigelegt.
- Eine Aufnahmebescheinigung der oben genannten Schule liegt noch nicht vor und wird bis zum _____ nachgereicht.

Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes muss ein Nachweis über den Schulbesuch im Ausland erfolgen.

Bei Nichtwiederholung wird der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt. Die Schülerin / der Schüler ist gehalten, etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, eigenverantwortlich auszugleichen, um weiter erfolgreich am Unterricht mitarbeiten zu können.

Die Informationen zu Auslandsaufenthalten aus dem Schulgesetz und der Prüfungsordnung habe ich zur Kenntnis genommen (Anlage).

Datum, Unterschriften der Schülerin bzw. des Schülers und deren Erziehungsberechtigten

Vermerk der Schule

- Der Antrag wird genehmigt.
- Der Antrag wird nicht genehmigt. Begründung:

Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel



Rechtlichen Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland

Schulgesetz NRW § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

APO-SI §30 Allgemeine Bestimmungen

(2) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW genehmigten Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang nehmen an den Prüfungen teil.

VV zu § 30

Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird oder mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und ggf. der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gewährleistet sind.



Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland während der Jgst. EPH oder Q1 gem. §4 APO-GOST und VV 4.2 VVzAPO-GOST

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4 (4.2 zu Abs. 2)

4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

[...]

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass bei einer Fortsetzung der Schullaufbahn in Jgst. Q1 nach einem Schulaufenthalt in der gesamten Jgst. EPH bzw. im 2. Schulhalbjahr der Jgst. EPH der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Jgst. Q1 erworben wird:

4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

Merkblatt zum Auslandsaufenthalt

für Schülerinnen und Schüler
der gymnasialen Oberstufe
an Gymnasien und Gesamtschulen



1. Beurlaubung

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.

Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die erforderliche Beurlaubung bis zu einem Jahr erfolgt durch die Schulleitung. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Beurlaubung bis in das erste Quartal der Qualifikationsphase zugelassen werden. In diesem Fall müssen mündliche und schriftliche Leistungsnachweise der versäumten Zeit in allen Fächern bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres nachgeholt werden.

Eine Beurlaubung zu einem längeren als einjährigen Auslandsaufenthalt bedarf als Ausnahmeregelung der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Über Fragen der Fremdsprachenbelegung entscheidet im Einzelfall die obere Schulaufsichtsbehörde.

2. Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

- Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im **ersten Halbjahr** der Einführungsphase wird die Schullaufbahn nach Rückkehr im jeweils folgenden Halbjahr fortgesetzt.
- Bei einem Auslandsaufenthalt im **zweiten Halbjahr** der Einführungsphase gelten die Bestimmungen für den einjährigen Aufenthalt entsprechend, s.u.).
- Erfolgt ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Einführungsphase, wird das Jahr eingeschoben, d.h. nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase.
- Bei Tertialaufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d.h. alle Leistungen einschließlich der Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbstständig nachgearbeitet werden.

Unter folgenden Bedingungen ist auch die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung möglich:

- Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind,

können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahrs der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

- Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen müssen, um die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen zu können, auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreichen, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung (§ 43 APO-SI). Über Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

3. Verweildauer

Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsjahr in der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, so wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, da das Unterrichtsjahr im Ausland ein Schuljahr ersetzt. Wird das Auslandsjahr eingeschoben, so wird es nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

4. Latinum

Wenn das Abschlussjahr oder -halbjahr, in dem das Latinum erworben wird, im Ausland verbracht wird, können Schülerinnen und Schüler das Latinum erwerben:

- nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase) oder
- über eine Latinumsprüfung nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt.

(Vgl. Merkblatt zum Erwerb des Latinums)

5. Leistungsnachweise

Ausländische Leistungsnachweise können aufgrund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz wegen der Problematik der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

6. Abschlüsse

Im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums wird bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase der Mittlere Schulabschluss bei Versetzung in die Qualifikationsphase erworben.

Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase wird im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums der Mittlere Schulabschluss (vgl. § 40 APO-GOST) – ggf. gemeinsam mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife (vgl. § 40a APO-GOST) – nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.